

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**und Plätzen in der Stadt Haltern am See**  
**(Sondernutzungssatzung)**

---

**Hinweis:**

**Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Satzung vom 14.12.2012 – Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012)**

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an**  
**öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See**  
**(Sondernutzungssatzung vom 14.12.2012)**

---

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich der Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Haltern am See.

(2) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NW). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Haltern am See. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung über Märkte in der Stadt Haltern am See" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch, § 14a StrWG NRW).

## § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer und Aufzugschächte. Die Abdeckung der Kellerschächte muss dabei von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist.
- b) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die einschließlich einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante.
- c) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- d) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 50 cm, sonst nicht mehr als 15 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen im ortsüblichen Rahmen.
- f) Mit der Stadt Haltern am See abgestimmte Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes (z. B. gemeinsame Aktionen in Absprache mit der Stadtagentur oder dem Baubetriebsamt, wie bepflanzte Schubkarren im Frühjahr oder Windlichter in der Weihnachtszeit).
- g) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt, des Kreises und der Straßenbaulastträger (auch z.B. Denkmäler, Brunnen usw.).
- h) Die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Std.) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern oder wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten an dem privatrechtlichen Eigentum der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NRW).

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor Beginn der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Haltern am See zu stellen.

(2) Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung die Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder einer Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen.

(2) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Haltern am See. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Haltern am See übertragbar.

(3) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzungen ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt Haltern am See ist berechtigt, bei Benutzung, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen- und Platzbefestigung führen können, von dem Gebührenschuldner eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist vor Erteilung der Erlaubnis zu entrichten.

## **§ 8 Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird,
- d) wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,
- e) wenn gegen Vorgaben der Gestaltungssatzung und Werbesatzung der Stadt Haltern am See verstoßen wird,
- f) wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

## **§ 9**

### **Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Kostenerstattung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt Haltern am See oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Für etwaige Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Haltern am See freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Haltern am See alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Stadt Haltern am See kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Haltern am See für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Erlaubnisnehmer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich im Rahmen der ausgeübten Sondernutzung auf den in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen, die sich mit seinem Willen im Wegen und Plätzen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.

## **§ 10**

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühr wird nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsfläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.

(3) Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenem Tag gerechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist der Gesamtbetrag niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben (ausgenommen Tarif-Nrn. 12 bis 15 und 18).

(4) Dient die Sondernutzung gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken, so wird keine Gebühr erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr wird ebenfalls abgesehen für Polizei- und Feuerrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel oder ähnlichen nichtgewerblichen, dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen. Gebührenfrei ist zudem die Hinweisbeschilderung für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfallhilfsdienste. Gleiches gilt auch für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadtverwaltung Haltern am See oder anderen Behörden veranlasst worden sind.

(5) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt Haltern am See, wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke und dergleichen fallen nicht unter diese Satzung.

(6) In besonderen Härtefällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt oder erlassen werden.

Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

(7) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

(8) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Bauherr und die bauausführende Firma gegenüber der Stadtverwaltung Haltern am See in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 12**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit dem Genehmigungsbescheid erhoben und entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.
- (3) Bei Erlaubnissen von einer längeren, als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgende Zeit bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW.
- (6) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt Haltern am See aufgibt.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Haltern am See eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 59 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder
- b) einer nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Haltern am See vom 23.12.1991 außer Kraft.

## Gebührentarif

### zu § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung)

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr (€/m <sup>2</sup> )	Mindestgebühr (€/m <sup>2</sup> )
1	Nicht kommerzielle Verkaufsstände, Informationsstände und Werbestände ohne Verkauf	3,00	15,00
2	Ausstellung, Warenauslage und Verkauf vor eigenem Ladenlokal	8,00	20,00
3	Aufstellen von erlaubnispflichtigen Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,00	15,00
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen	4,00	15,00
5	Lotterieveranstaltungen	4,00	10,00
6	Verkaufswagen ohne festen Standort	4,00	15,00
7	Private und kommerzielle Verkaufsstände, Imbissstände, Trinkhallen und Kioske	6,00	15,00
8	Blumenstände (Weihnachtsbäume, Grabschmuck etc.)	4,00	15,00
9	Kostenpflichtige Kinderspielgeräte	10,00	15,00
10	Plakate, Plakattafeln/-Ständer für Werbeanzeige, Litfasssäulen, Uhrensäulen u. ä.	4,00	15,00
11	Werbeanlagen/Schilder/Passantenstopper/Fahnen mit und ohne Pfosten	6,00	15,00
12	Waren-, Flyer- und Prospektverteilung <b>(je Kalendertag)</b>	20,00	20,00
13	Fahrradständer mit Werbung <b>(Jahresgebühr)</b>	30,00	30,00
14	Abstellen von Kraftfahrzeugen zu Werbezwecken <b>(je Kalendertag und Fahrzeug)</b>	15,00 (Krad) 25,00 (PKW) 60,00 (LKW)	15,00 25,00 60,00
15	Abstellen von Werbeanhängern im öffentlichen Verkehrsraum für die Dauer von höchstens 14 Tagen an einem Standort <b>(je Kalendertag und Anhänger)</b>	15,00	15,00
16	Baukräne, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Container, Materiallagerung <b>(über 48 Stunden)</b>	2,00	15,00
17	Ausgleich entgangener Parkgebühren infolge Sondernutzung auf bewirtschafteter Fläche <b>(je Kalendertag, Kfz und Stellplatzfläche)</b>	4,50	5,00
18	Abstellen von nicht im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen <b>(einmalig je Kfz u. Stellplatzfläche/bis 14Tage)</b>	25,00	25,00